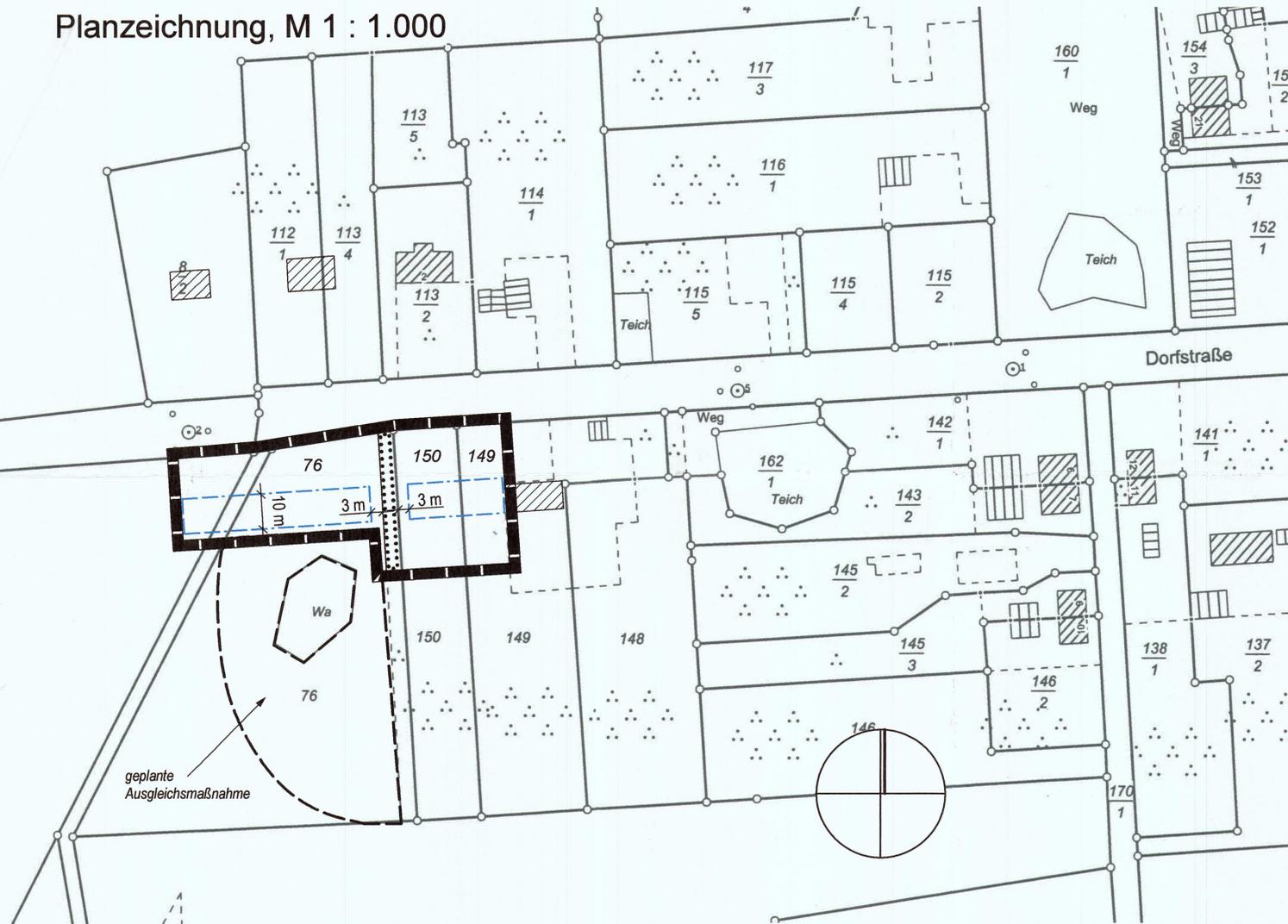


Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles am südwestlichen Ortsrand Borgstedt (Ergänzungssatzung Borgstedt Südwest)

Planzeichnung, M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

-  Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
-  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  Nummer des Flurstücks
-  vorhandener Gebäudebestand
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 b BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Im Geltungsbereich der Satzung sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 08.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3)

Hinweise

Als Plangrundlage diente die amtliche Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund im Maßstab 1 : 2.000 mit Stand vom 26.06.2007.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird folgende Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf erlassen:

Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles am südwestlichen Ortsrand Borgstedt (Ergänzungssatzung „Borgstedt Südwest“)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB).

- (1) Innerhalb der Ergänzungsf lächen sind nur Gebäude mit einer maximalen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO von 150 m² zulässig. Für Garagen und Carports mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- (2) Innerhalb der Ergänzungsf lächen sind Gebäude gemäß § 23 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Garagen und Carports mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

§ 3 Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB und für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Südlich des Plangebietes auf dem Flurstück 76 ist eine Fläche von etwa 2.900 m² der freien Sukzession zu überlassen. Im Norden, Süden und Osten ist die Fläche durch eine fünfjährige frei wachsende Hecke mit folgenden heimischen Gehölzen einzufrieden: Sträucher 80/100: Haselnuss (*Corylus avellana*) 11%, Hundsröse (*Rosa canina*) 13%, Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*) 10%, Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) 11%, Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) 11%, Schlehe (*Prunus spinosa*) 13%, Schneeball (*Viburnum opulus*) 11%, Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 10% Heister 150/175, als Überhälter: Rotbuche (*Fagus sylvatica*) 2%, Spitzahorn (*Acer platanoides*) 3%, Stieleiche (*Quercus robur*) 2%, Vogelkirsche (*Prunus avium*) 3%. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 Meter zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege ist sicherzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wendisch Baggendorf, den 11.06.2008
Opitz, Bürgermeisterin

2. Der betroffenen Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung vom 10.03.2008 bis zum 18.04.2008 im Baumt des Amtes Franzburg-Richtenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Aushang vom 10.03.2008 bis zum 18.04.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Wendisch Baggendorf, den 11.06.2008
Opitz, Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.06.2008 gemäß § 15 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 11.06.2008 beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wendisch Baggendorf, den 11.06.2008
Opitz, Bürgermeisterin

4. Die Satzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgstedt Südwest nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 11.06.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wendisch Baggendorf, den 11.06.2008
Opitz, Bürgermeisterin

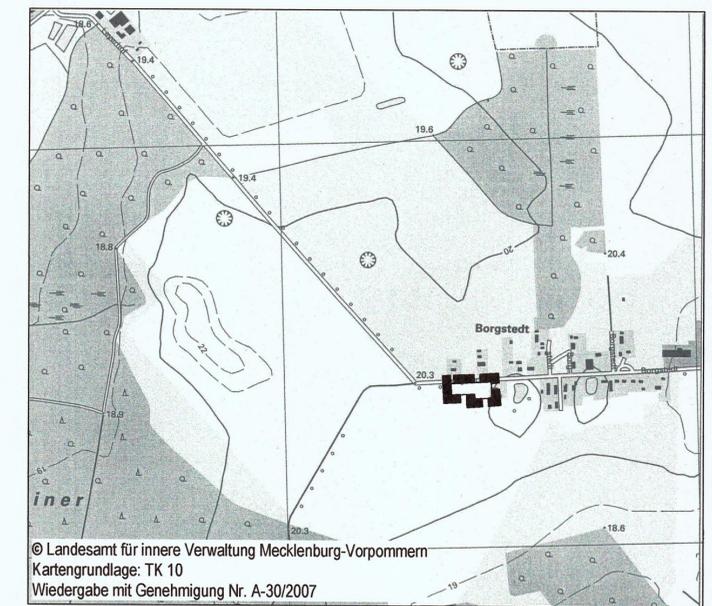
5. Der Satzungsbeschluss wurde durch Aushang vom 14.01.2013 bis 28.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist mit Ablauf des 28.02.2013 rechtswirksam geworden.

Wendisch Baggendorf, den 01.03.2013
Opitz, Bürgermeisterin

Planzeichnung wurde am 16.06.2008 bekanntgemacht!
Wendisch Baggendorf, den 16.06.2008
Opitz, Bürgermeisterin

Gemeinde Wendisch Baggendorf Landkreis Vorpommern - Rügen

Übersichtsplan, M 1 : 10.000



Ergänzungssatzung "Borgstedt Südwest"

am südwestlichen Ortsrand der Ortslage unmittelbar an der Zufahrt von Leyerhof, umfassend die Flurstücke 76 (tw.), 149 (tw.) und 150 (tw.) der Flur 1, Gemarkung Borgstedt

Satzungsfassung

Bearbeitung:

Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
O L A F

Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 03831 / 280 522
Fax: 03831 / 280 523